

Deutsches Rotes Kreuz Wasserwacht

Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen (APV S)

Beschlussfassung

Das DRK-Präsidium hat diese Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen (APV S) in seiner Sitzung am 15. Februar 2007 genehmigt; der Präsidialrat hat der Gültigkeit der APV S in den DRK-Landesverbänden am 29. / 30. März 2007 zugestimmt. Stand: 07. Mai 2007 (redaktionell überarbeitete Fassung der verabschiedeten APV S).

Hinweis

Die nachfolgende Nummerierung der einzelnen Abschnitte ist vorläufig.

Einleitung

Die Vermittlung von Schwimmfertigkeiten, die Durchführung von Lehrgängen zum Erlernen des Schwimmens für Kinder und Erwachsene sowie die Ausbildung dafür qualifizierter Ausbilder zählen zu den grundlegenden Aufgaben der Wasserwacht (WW). Sichere Schwimmfertigkeiten sowie Kenntnisse über richtiges Verhalten beim Baden und Schwimmen gehören zu den wichtigsten vorbeugenden Maßnahmen gegen den Ertrinkungstod. Gesundheit und Sicherheit der Schwimmschüler hängen von der Qualität der Ausbilder ab. Von besonderer Bedeutung beim Erlernen des Schwimmens sind Wassergewöhnung, Wasserbewältigung und Atemtechnik. Verantwortungsbewusstsein, Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Objektivität während der Ausbildung und bei der Abnahme von Prüfungen sind von großer Bedeutung. Nicht die Zahl der abgelegten Prüfungen und der erworbenen Lehrberechtigungen sind entscheidend, sondern ausschließlich die Qualität der Ausbildungen.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen (APV S) basiert auf der erstmalig 1977 in Kraft getretenen „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen“. Durch sie sind einheitliche Bedingungen die Abnahme der Schwimmprüfungen geschaffen worden, die auch in der Wasserwacht verbindlich sind und den Ausbildern die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen erleichtern. Die Vereinbarung über die „Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen“ wurde durch Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Deutschen Schwimmverbandes, des Deutschen Turnerbundes, des Bundesverbandes Deutscher Schwimmmeister und des Verbandes Deutscher Sporttaucher erstellt. Die o.a. Verbände arbeiten seit 1999 im „Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung e.V.“ (BFS) zusammen und haben sich verpflichtet, in Zukunft einheitlich und den Bedingungen der Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutschen Prüfungsordnung“ entsprechend zu verfahren.

Die in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung Schwimmzeugnis für Erwachsene und das DRK Schnorchelabzeichen sind nicht Teil der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen“.

Das DRK Wasserwacht bietet ausschließlich die in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung enthaltenen Schwimmbabzeichen sowie die Deutschen Rettungsschwimmbabzeichen Bronze, Silber und Gold zur Abnahme für die Bevölkerung an. Weitere in der Vereinbarung der „Deutschen Prüfungsordnung“ enthaltenen Schwimmprüfungen werden vom DRK Wasserwacht nicht empfohlen.

A. Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen“ in Verbänden und in Schulen

(Auszug, Stand: 01. Januar 2006)

[HINWEIS FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DURCH DEN FACHVERLAG: Die nachfolgende Nummerierung dieses Abschnitts A. entspricht der Nummerierung der Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen-Retten-Tauchen“]

1. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich.

Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich, außer Deutsches Schwimmbzeichen, Gold.

Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.

Die Leistung ist erst dann als erfüllt zu werten, wenn der Prüfling nach der geforderten Leistung das Wasser ohne fremde Hilfe verlassen hat.

Wassertemperaturen unter 18°Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet.

Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.

Wenn Sicherheitsgründe nicht dagegen sprechen, muss das Streckentauchen mit einem Kopfsprung begonnen werden. Die Leistung beim Streckentauchen beginnt an der Absprung- oder Abstoßstelle. Während des Streckentauchens sollte der Tauchende möglichst nahe über dem Grund schwimmen; sein Körper muss sich jederzeit vollständig unter der Wasseroberfläche befinden. Die vorgeschriebene Strecke muss in gerader Richtung durchtaucht und gemessen werden. Bei undurchsichtigen Gewässern ist eine Abweichung von höchstens zwei Metern nach rechts oder links gestattet.

Beim Tieftauchen muss der ertauchte Gegenstand über die Wasseroberfläche gehoben werden; dabei darf der Schwimmer nicht mit dem Kopf unter Wasser sein. Zwischen den einzelnen Tauchgängen darf sich der Prüfling nicht am Beckenrand oder ähnlichem festhalten.

Falls für Sprungprüfungen keine genügend hohe Absprungmöglichkeit vorhanden oder die Wasseroberfläche geringer als 3,50 Meter ist, bestimmt der Prüfer in Verbindung mit seiner Gliederung beziehungsweise beauftragenden Institution eine Ersatzleistung (mehrere verschiedenartige Sprünge aus geringer Höhe: Paketsprung, Startsprung, Abrenner) und trägt sie in das Schwimmzeugnis ein. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur zu erteilen, wenn entsprechend gut ausgerüstete Bäder nicht aufgesucht werden können. Ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre zu beschränken.

Für das Tauchen sind bei Schwimmprüfungen kleine Tauchringe oder Teller aus Gummi (Plastik) beziehungsweise bei den Rettungsschwimmprüfungen der 5-Kilogramm-Tauchring oder ein gleichartiger Gegenstand zu verwenden.

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln in der vorgeschriebenen Prüfungskarte zu bestätigen. Prüfungskarten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und, soweit vorhanden, die Prüfungsberechtigungs-Nummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind.

Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Ersatzurkunden und –abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten abgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

2. Sicherheitsmaßnahmen

Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang beziehungsweise der Aufnahme des Schwimmunterrichts kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden; sie wird jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

Neben den allgemeinen und überall gültigen Baderegeln ist auf die örtlich besonderen Gegebenheiten hinzuweisen, zum Beispiel Gezeiten (Tiden), Strömung und ähnliches. Entsprechendes gilt für den Unterricht mit Blick auf Bade-, Boots- und Eisunfälle.

Unterricht und Prüfung der Baderegeln haben altergemäß zu erfolgen.

3. Vorbereitende Prüfung auf das Schwimmen (Anfängerzeugnis)

Frühschwimmen - Seepferdchen

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und 25 Meter Schwimmen
- Heraufholen eines Tauchringes oder Tellers mit den Händen aus schultertiefem Wasser (Schultertiefe bezogen auf den Prüfling)

Schwimmzeugnis für Erwachsene

Leistungen:

- 50 Meter Schwimmen ohne Zeitbegrenzung
- Heraufholen eines Gegenstandes mit den Händen aus schultertiefem Wasser (Schultertiefe bezogen auf den Prüfling)

4. Schwimmprüfungen

(Anlage A-1 der Deutschen Prüfungsordnung)

4.1 Deutscher Jugendschwimmpass

4.1.1. Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Bronze

- Freischwimmer -

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 Meter Schwimmen in höchstens 15 Minuten
- einmal circa 2 Meter Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen eines Tauchringes oder Tellers
- Sprung aus 1 Meter Höhe oder Startsprung
- Kenntnis von Baderegeln

4.1.2 Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Silber

Leistungen:

- Startsprung und mindestens 400 Meter Schwimmen in höchstens 25 Minuten, davon 300 Meter in Bauch- und 100 Meter in Rückenlage
- zwei Mal circa 2 Meter Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen je eines Tauchringes oder Tellers
- 10 Meter Streckentauchen
- Sprung aus 3 Meter Höhe
- Kenntnis von Baderegeln und Selbstrettung

4.1.3 Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Gold

Leistungen:

- 600 Meter Schwimmen in höchstens 24 Minuten
- 50 Meter Brustschwimmen in höchstens 1:10 Minuten
- 25 Meter Kraulschwimmen
- 50 Rückenschwimmen mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit oder Rückenkraulschwimmen
- 15 Meter Streckentauchen
- Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen von drei kleinen Tauchringen aus einer Wassertiefe von etwa zwei Metern innerhalb von drei Minuten mit höchstens drei Tauchversuchen
- Sprung aus drei Meter Höhe
- 50 Meter Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Baderegeln
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung oder einfache Fremdrettung)

4.2 Deutscher Schwimmpass

4.2.1 Deutsches Schwimmabzeichen – Bronze

- Freischwimmer –

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und 200 Meter Schwimmen in höchstens sieben Minuten (siehe Altersdifferenzierung in den Ausführungsbestimmungen)
- Kenntnis von Baderegeln

4.2.2 Deutsches Schwimmbzeichen – Silber

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und 400 Meter Schwimmen in höchstens zwölf Minuten (siehe Altersdifferenzierung in den Ausführungsbestimmungen)
- zwei Mal circa 2 Meter Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen je eines Gegenstandes
- zehn Meter Streckentauchen
- zwei Sprünge vom Beckenrand: je ein Sprung kopf- und fußwärts (aus einem Meter Höhe)
- Kenntnis von Baderegeln und Selbstrettung

4.2.3 Deutsches Schwimmbzeichen – Gold

Leistungen:

- 1000 Meter Schwimmen in höchstens 24 Minuten für Männer, in höchstens 29 Minuten für Frauen (siehe Altersdifferenzierung in den Ausführungsbestimmungen)
- 100 Meter Schwimmen in höchstens 1:50 Minuten für Männer, in höchstens zwei Minuten für Frauen (siehe Altersdifferenzierung in den Ausführungsbestimmungen)
- 100 Meter Rückenschwimmen, davon 50 Meter mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 15 Meter Streckentauchen
- Tieftauchen von der Wasseroberfläche und Heraufholen von drei kleinen Tauchringen aus einer Wassertiefe von zwei Metern innerhalb von drei Minuten mit höchstens drei Tauchversuchen
- Sprung aus drei Meter Höhe oder zwei Sprünge aus einem Meter Höhe, davon je ein Sprung kopf- und fußwärts
- 50 Meter Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Baderegeln
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung oder einfache Fremddrettung)

4.2.4 Deutsches Schnorchelschwimmen

Leistungen:

- 200 Meter Flossenschwimmen ohne Zeitbegrenzung, davon 100 Meter in Brustlage und 100 Meter in Rückenlage
- 100 Meter Schwimmen in Brustlage und 100 Meter in Rückenlage
- 100 Meter Schnorchelschwimmen ohne Startsprung mit Grundausrüstung, dabei viermaliges Abtauchen und Heraufholen je eines kleinen Tauchringes, Wasser nicht tiefer als 2,50 Meter
- Abtauchen auf 1,80 bis 2,50 Meter Tiefe, Tauchbrille abnehmen, wieder aufsetzen und ausblasen, mit freier Brille auftauchen
- 50 Meter Retten (Abschleppen) mit Flossen um Achselgriff (Partner ohne Flossen)

- Kenntnisse über:
 - Atmung, Überatmung und Pendelatmung
 - Wasserdruck und Wassertemperatur
 - Ursache und Erkennen von Verletzungen der Schädelhöhlen
 - Grundausrüstung / Schnorcheltechnik: Tauchbrille, Flossen, Schnorchel - Beschaffenheit, Wirkung, Pflege

4.3 Ausführungsbestimmungen für vorbereitende Prüfungen und Schwimmprüfungen

4.3.1 Vorbereitende Prüfungen (Anfängerzeugnis)

Das Zeugnis Frühschwimmer-Seepferdchen und das Schwimmzeugnis für Erwachsene erfüllen eine wichtige Funktion der Motivation, um zum sicheren Schwimmen hinzuführen. Die Kriterien des Seepferdchens erfüllen jedoch nicht die Anforderungen an ein sicheres Schwimmen! (vgl. auch Aufdruck auf den Urkunden)

Sicher schwimmen heißt, jede Situation im Wasser zu beherrschen! Kriterien für ein sicheres Schwimmen sind:

- sich unter Wasser genauso gut zurechtzufinden, wie über Wasser,
- auf dem Rücken genauso gut schwimmen zu können, wie auf dem Bauch,
- 15 Minuten ohne Halt und ohne Hilfen im tiefen Wasser schwimmen zu können,
- mehrere Sprünge zu beherrschen und
- beim Wasserschlucken nicht anhalten zu müssen.

Weil jede Schwimmart als Anfangsschwimmart geeignet ist, erfolgt keine Festlegung auf eine bestimmte Anfangsschwimmart.

4.3.2 Schwimmprüfungen

Die Schwimmprüfungen dienen der Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung.

Die Prüfungen für Jugendliche sind im Deutschen Jugendschwimmpass zusammengefasst.

Der Deutsche Jugendschwimmpass umfasst folgende drei Leistungen:

- Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Bronze, - Freischwimmer –
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Silber
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Gold

Das Deutsche Jugendschwimmabzeichen Gold darf frühestens mit neun Jahren erworben werden.

Der Deutsche Schwimmpass umfasst folgende drei Leistungen:

- Deutsches Schwimmabzeichen – Bronze, - Freischwimmer –
- Deutsches Schwimmabzeichen – Silber
- Deutsches Schwimmabzeichen – Gold

Der Deutsche Schwimmpass darf frühestens mit 18 Jahren erworben werden.

Für jede Stufe der Schwimmprüfungen gibt es Abzeichen.

Nur die beurkundete Prüfung berechtigt zum Tragen der entsprechenden Abzeichen.

Die Prüfungsstufen des Deutschen Jugendschwimmpasses und des Deutschen Schwimmpasses entsprechen sich, es werden einheitliche Abzeichen je Stufe verwendet.

Die Prüfungen für den Deutschen Jugendschwimmpass beziehungsweise den Deutschen Schwimmpass sollen in der vorgenannten Reihenfolge einzeln abgelegt werden. Nur die jeweils abgelegte Prüfung wird im Schwimmpass beurkundet; gleichzeitig miterfüllte andere Prüfungen dürfen nicht bestätigt werden.

Die Prüfungen für jedes einzelne Schwimmzeugnis müssen (nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung) in einem Zeitraum von zwei Monaten abgelegt werden, gerechnet vom Tag der ersten erfüllten Bedingung an.

Schwimmprüfungen dürfen nur dort abgenommen werden, wo die Wassertiefe die Körpergröße des Prüflings überschreitet.

Der Sprung vom Beckenrand muss ins tiefe Wasser erfolgen. Deutliches Abspringen und vollständiges Eintauchen sind notwendig. Bei der Prüfung zum Deutschen Jugendschwimmabzeichen – Bronze, - Freischwimmer – sollte ein Startsprung mit Ausgleiten angestrebt werden.

Beim Deutschen Jugendschwimmabzeichen – Gold muss das Kraulschwimmen mit Atmung durchgeführt werden.

Die erzielten und gemessenen Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden.

Bei den Schwimmprüfungen für den Deutschen Schwimmpass werden die Höchstzeiten je Lebensjahrzehnt (erstmalig mit dem vollendeten 30. Lebensjahr)

- um 1 Minute beim 200 m Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen – Bronze, - Freischwimmer – und beim 400 m Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen – Silber,
- um 2 Minuten beim 1000 m Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen – Gold sowie
- um 10 Sekunden beim 100 m Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen – Gold erhöht.

Für das Tieftauchen werden am besten kleine Tauchringe oder Teller aus Plastik oder Gummi verwendet. Der Schwimmer muss voll aufgetaucht sein und seinen Gegenstand aus dem Wasser halten beziehungsweise an Land werfen. Für die Mehrfach-Tauchübungen sollen sechs Teller oder Ringe auf einer Grundfläche von circa fünf mal fünf Meter in etwa zwei Meter Wassertiefe verteilt werden. In ungünstigen Gewässern kann dreimaliges Tieftauchen und Heraufholen von Kies oder ähnlichem verlangt werden.

Körperbehinderte werden in die Schwimmausbildung einbezogen, soweit dies ihre Behinderung erlaubt. Ein ärztliches Attest muss über den Grad der Behinderung und die allgemeine Sporttauglichkeit Auskunft geben. Behinderungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Funktionsbeschränkungen mindestens eines Armes oder Beines (zum Beispiel durch Amputation, Lähmung, Missbildung), wofür Sonderleistungen eingeräumt werden können.

- Schwerstbehinderte, zum Beispiel Querschnittsgelähmte, können im Wasser starten.
- Sonstige Sonderleistungen bei den Schwimmabzeichen – Silber:
 - 400 m Schwimmen in höchstens 20 Minuten
 - Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, zum Beispiel Querschnittsgelähmte): aus fünf Meter Entfernung circa zwei Meter Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus drei Meter Höhe beziehungsweise zwei Sprünge vom Beckenrand)

- Sonstige Sonderleistungen beim Deutschen Jugendschwimmabzeichen – Gold:
 - 50 Meter Schwimmen in beliebiger Technik in höchstens 80 Sekunden (anstelle von: 50 Meter Brustschwimmen in höchstens 70 Sekunden)
 - 25 Meter Schwimmen in einer anderen Technik als bei der vorstehenden Disziplin gewählt (anstelle von: 25 Meter Kraulschwimmen)
 - 50 Meter Rückenschwimmen (anstelle von: 50 Meter Rückenschwimmen ohne Armtätigkeit mit Grätschschwung)
 - 10 Meter Streckentauchen (für Behinderte mit doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: 15 Meter Streckentauchen)
 - Tieftauchen: Heraufholen von drei kleinen Tauchringen innerhalb von vier Minuten in höchstens vier Tauchversuchen (bei doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: innerhalb von drei Minuten in höchstens drei Tauchversuchen)
 - Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, zum Beispiel Querschnittsgelähmte): aus acht Meter Entfernung circa zwei Meter Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus drei Meter Höhe)
 - 50 Meter Kleiderschwimmen (Hosenbein und Ärmel der Jacke entsprechend der Behinderung gekürzt; anstelle von: 50 Meter Transportschwimmen)
- Sonstige Sonderleistungen beim Deutschen Schwimmabzeichen – Gold
 - 1000 Meter Schwimmen in höchstens 28 Minuten für Männer, in höchstens 33 Minuten für Frauen (anstelle von: in höchstens 24 beziehungsweise 29 Minuten)
 - 100 Meter Schwimmen in höchstens zwei Minuten für Männer, in höchstens 2:10 Minuten für Frauen (anstelle von: in höchstens 1:50 beziehungsweise zwei Minuten)
 - 100 Meter Rückenschwimmen (Einschränkungen der Schwimmtechnik entfallen)
 - Tieftauchen: Heraufholen von drei kleinen Tauchringen innerhalb von vier Minuten mit höchstens vier Tauchversuchen (bei doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: innerhalb von drei Minuten mit höchstens drei Tauchversuchen)
 - Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, zum Beispiel Querschnittsgelähmte): aus acht Meter Entfernung circa zwei Mal Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus drei Meter Höhe)
 - 50 Meter Kleiderschwimmen (Hosenbein und Ärmel der Jacke entsprechend der Behinderung gekürzt; anstelle von: 50 Meter Transportschwimmen)

DRK Schnorchelabzeichen

Das DRK Schnorchelabzeichen kann frühestens mit neun Jahren erworben werden. Voraussetzung ist das Deutsche Jugendschwimmabzeichen – Silber. Eine vorherige ärztliche Sporttauglichkeitsuntersuchung wird empfohlen. Die Ausbildung wird nach dem jeweils gültigen „Leitfaden für das Schnorchelschwimmen“ durchgeführt.

Lehrkräfte Schwimmprüfungen

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung für alle Schwimmprüfungen sind:

- Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen der DLRG (A/P S/RS), sowie Lehrscheininhaber DLRG, DRK und ASB im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Inhaber des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens – Silber – (DRSA Silber) mit einem Mindestalter von 18 Jahren im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Sportlehrer und Lehrer mit der Lehrberechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht und Lehrer, die mit der Erteilung von Schwimmunterricht nach den entsprechenden Richtlinien der Länder beauftragt sind
- Lehrer, die den Schwimmunterricht an Hochschulen erteilen
- Staatlich geprüfte Schwimmlehrer
- Staatlich geprüfte Schwimmmeister, geprüfte Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen, Fachangestellte und Meister für Bäderbetriebe

- Mitglieder des Deutschen Schwimmverbandes, des Deutschen Turner-Bundes und des Verbandes Deutscher Sporttaucher, die eine entsprechende gültige Prüfberechtigung ihrer Organisation besitzen
- Fachsportleiter Schwimmen der uniformierten Verbände

DRK Schnorchelabzeichen

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung des DRK Schnorchelabzeichens sind:

- Lehrscheininhaber Tauchen
- Lehrscheininhaber Rettungsschwimmen und Schwimmen mit besonderer Einweisung

B. Ausbildungen und Lehrscheinprüfungen in der Wasserwacht

[Einleitende Worte]

Vorbemerkungen

Der Teil A der APV S der WW enthält Bestimmungen, für die vom DRK Wasserwacht empfohlenen Schwimmprüfungen, die für die Abnahme in allen dem Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung angehörenden Verbänden verbindlich sind. Daher sind diese Bestimmungen bei allen durch Gliederungen der WW durchgeführten Schwimmprüfungen einzuhalten.

Als Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) ist die WW den Grundsätzen des DRK und seinen verbandlichen Regelungen verpflichtet. Auf dem Teil A aufbauend enthält daher der Teil B der APV S Festlegungen für die WW, die der

- erhöhten Sicherheit aller an der Schwimmbildung beteiligten Personen dienen,
- die Durchführung der Schwimmbildung durch Ausbilder der Wasserwacht regeln
- und die Maßnahmen zum Erlangen eines Lehrscheins der WW bestimmen.

1. Sicherheit in der Schwimmbildung

Vor den Übungen im Wasser weist der Ausbilder die Teilnehmer auf mögliche Gefahren und Risiken sowie auf die zu erwartende Belastung hin. Eine schriftliche Bestätigung der Einweisung in die Sicherheitsbestimmungen und Teilnahmebedingungen wird (gemäß Muster laut Anlage) empfohlen.

Auf das Einhalten der Baderegeln ist in allen Ausbildungsmaßnahmen besonderer Wert zu legen.

Der Bereich, in dem der Schwimmunterricht durchgeführt wird, ist vom allgemeinen Badebetrieb sichtbar abzugrenzen.

Ausbilder oder Ausbildungshelfer beziehungsweise Prüfer haben sicherzustellen, dass

- die ihnen Anvertrauten im Wasser ständig beobachtet werden,
- bei Unfällen so schnell wie möglich Hilfe geleistet werden kann.

Beim Tauchen dürfen keine Schwimmbrillen verwendet werden. In begründeten Fällen kann bei der Ausbildung eine Tauchmaske getragen werden (nach entsprechender Einweisung), nicht aber beim Erbringen von Prüfungsleistungen.

Alle Tauchübungen erfolgen einzeln und nacheinander, wobei Ausbilder bzw. Ausbildungshelfer den Tauchenden am Beckenrand begleiten. Beim Strecken- und Tieftauchen im Freiwasser ist der Tauchende durch eine Leine zu sichern oder durch eine Schleppboje kenntlich zu machen. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

2. Ausbildungsstufen und Prüfungen

Art der Ausbildung	Ausbilder	Zuständigkeit
Anfängerschwimmunterricht	Lehrscheininhaber S und Ausbildungshelfer	DRK-Kreisverband, DRK-Ortsverein / Ortsgruppe
Fortbildung Schwimmen	Lehrscheininhaber S	DRK-Kreisverband, DRK-Ortsverein / Ortsgruppe
Spezielle Schwimmformen (z.B. Kleinkinderschwimmen, Behindertenschwimmen, Seniorenschwimmen)	Lehrscheininhaber S mit Zusatzausbildung	DRK-Kreisverband, DRK-Ortsverein / Ortsgruppe
Aus- und Fortbildung Lehrschein S	Zuständige Instruktoren S* im Landesverband BRK: Lehrgruppenausbilder S	DRK – Landesverband BRK: Bezirksverband
Aus- und Fortbildung Instruktor S	Zuständige Instruktoren S* im Landesverband BRK: Bezirksausbilder S	DRK – Landesverband BRK: Landes- / Bezirksverband
Aus- und Fortbildung Lizenz Lehrwart Wasserwacht	Zuständige Instruktoren* im Landesverband	DRK – Landesverband

* Instruktoren sind Ausbilder, die Lehrscheinanwärter ausbilden (Landesausbilder, Lehrgruppenausbilder, Landeswarte usw.)

Art der Prüfung	Abnahmeberechtigung/Berufung für die Wasserwacht	Zuständigkeit
Frühschwimmer (Seepferdchen), DRK – Schwimmzeugnis für Erwachsene, Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze, Silber, Gold, Deutsches Schwimmabzeichen Bronze, Silber, Gold	Lehrschein S, Lehrschein R DRSA Silber, Mindestalter 18, Sportlehrer und Lehrer mit Lehrberechtigung, Schwimmlehrer, Schwimmmeister, Fachangestellte und Meister für Bäderbetriebe, Fachsportleiter Schwimmen der uniformierten Verbände	DRK-Kreisverband, DRK-Ortsverein DRK-Ortsgruppe
DRK Schnorchelabzeichen	Lehrscheininhaber Tauchen Lehrscheininhaber Schwimmen und Retten mit besonderer Einweisung	DRK-Kreisverband, DRK-Ortsverein DRK-Ortsgruppe
Lehrschein S	Zuständige Instruktoren* im Landesverband BRK: Bezirksausbilder S	DRK-Landesverband BRK: Bezirksverband
Instruktor S	Zuständige Instruktoren im Landesverband BRK: Landesausbilder S	DRK-Landesverband
Lizenz Lehrwart Wasserwacht	Zuständige Instruktoren* im Landesverband	DRK-Landesverband

* Instruktoren sind Ausbilder, die Lehrscheinanwärter ausbilden (Landesausbilder, Lehrgruppenausbilder, Landeswarte usw.)

3. Schwimmausbildung

3.1 Lehrgänge und ihre Gestaltung

Vorbereitung

Die Vorbereitung von Schwimmlehrgängen sowie von anderen Ausbildungsformen gemäß Einleitung obliegt dem zuständigen Träger der Ausbildung.

Zur Vorbereitung gehören u.a.:

- Allgemeine Werbung für die Teilnahme an Schwimmlehrgängen sowie an Prüfungen zum Erwerb eines Schwimmbadabzeichens
- Bereitstellen von Schwimmbadkapazitäten für die geplante Ausbildungsform
- Öffentliche Ausschreibung von Schwimmlehrgängen und Terminen für die Abnahme von Schwimmprüfungen
- Bestimmen der Ausbilder und Ausbildungshelfer
- Bereitstellen der erforderlichen Hilfsmittel
- Benachrichtigen der Teilnehmer über Ort, Gegebenheiten und Zeit des Lehrgangs

Unterrichtsmaterial

Es ist Unterrichtsmaterial zur Verfügung zu stellen, zum Beispiel

für Ausbilder:

- Literatur sowie Filme oder Videos zum Schwimmunterricht
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen
- Stoppuhren

für Teilnehmer:

- Diverses Spiel- und Übungsmaterial (Bälle, Luftballons, Tischtennisbälle etc.)
- Schwimmbretter
- Noodles
- Schwimmflossen, Tauchmaske und Schnorchel
- Tauchringe

Durchführung

Dauer eines Schwimmlehrgangs und Teilnehmerzahl richten sich nach Zusammensetzung, Fertigkeiten und Altersstruktur der Teilnehmer, Anzahl der Ausbilder und den örtlichen Gegebenheiten. Lehrgänge und Prüfungen haben altersgemäß und nach den jeweils gültigen Vorschriften zu erfolgen.

3.2 Ausführungsbestimmungen

Jede Form der Aus- und Fortbildung im Schwimmen erfolgt im DRK unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.

Die Aus- und Fortbildung im Schwimmen erfolgt nach den Normen der Sportschwimmtechniken.

Schwimmlehrgänge dürfen im Deutschen Roten Kreuz nur unter Leitung von Ausbildern erfolgen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Besitz der gültigen Lehrberechtigung der WW

- Zugehörigkeit zur WW gemäß deren Ordnung
- Beauftragung durch die zuständige Gliederung der WW

Die Durchführung von Maßnahmen mit speziellen Schwimmformen wie z. B. Kleinkinderschwimmen, Behindertenschwimmen, Seniorenschwimmen, erfolgt im Deutschen Roten Kreuz ausschließlich durch Ausbilder, die die oben genannten Bedingungen erfüllen und über eine fachspezifische Zusatzausbildung verfügen.

Diese Zusatzausbildungen können z. B. im Rahmen einer Fortbildung erworben werden.

Die Durchführung von Schwimmprüfungen unterliegt den Bestimmungen Teil A, 4.3.2 Schwimmprüfungen.

Schwimmprüfungen im Auftrag der WW dürfen Personen abnehmen, die die Voraussetzungen gemäß Teil A, 4.3.2 Schwimmprüfungen, erfüllen. Schwimmprüfungen im Namen der WW dürfen diese Personen abnehmen, wenn sie der WW zugehören.

Die praktischen Fertigkeiten sind in der Vorbereitung auf eine Prüfung gründlich zu üben, damit sie bei der Prüfungsabnahme einwandfrei beherrscht werden.

Bei Nichterbringen einzelner Prüfungsleistungen kann die jeweilige Bedingung nur einmal wiederholt werden. Andernfalls ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

Die erforderliche Theorie ist auf der Grundlage der DRK-Lehrmaterialien (jeweils neueste Auflage) in verständlicher Form zu unterrichten.

Bei dem Nachweis der Kenntnisse über „Baderegeln“ und „Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen“ ist das zu verlangen, was das DRK-Lehrmaterial aussagt.

Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Erweiterungen dieser Stoffgebiete in Theorie und Praxis zu behandeln (z.B. Gezeiten, Brandung, Strömung).

4. Qualifikationen für Lehrkräfte Schwimmen

Schwimmausbildungen in der WW erfolgen durch dafür qualifizierte Lehrkräfte.

Das sind:

- Lehrscheininhaber Schwimmen
- Instruktoren Schwimmen
- Lehrwarte der Wasserwacht

Die Befähigung zur Lehrtätigkeit wird in den DRK - Landesverbänden durch entsprechende Lehrscheine bzw. Lizenzen dokumentiert.

4.1 Lehrschein Schwimmen

4.1.1 Ziel und Zweck

Durch den Erwerb des Lehrscheins Schwimmen (Lehrschein S) der WW erhalten Angehörige der Wasserwacht nach Abschluss einer entsprechenden Ausbildung die Befähigung, Schwimmausbildungen in der WW durchzuführen.

Angehörige der WW, die eine der folgenden Qualifizierungen besitzen, können in der WW Schwimmausbildungen wie ein Inhaber des Lehrscheins S durchführen:

- Sportlehrer und Lehrer mit Schwimmlehrbefähigung

- Lehrer, die den Schwimmunterricht an Hochschulen erteilen
- Lehrer mit der Lehrberechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht und Lehrer, die mit der Erteilung von Schwimmunterricht nach den entsprechenden Richtlinien der Länder beauftragt sind
- Staatlich geprüfte Schwimmlehrer
- Staatlich geprüfte Schwimmmeister, geprüfte Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen, Fachangestellte und Meister für Bäderbetriebe
- Fachsportleiter Schwimmen der uniformierten Verbände

Der genannte Personenkreis benötigt für die Erteilung für Schwimmunterricht bei der DRK-WW einen schriftlichen Auftrag durch die zuständige Ortsgruppe (den Kreisverband).

4.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung zum Erwerb des Lehrscheins S ist die zuständige Leitung der WW in den DRK - Landes- bzw. BRK - Bezirksverbänden.

4.1.3 Lehrkräfte

Für die Ausbildungen ist der zuständige Beauftragte für die Schwimmausbildung der WW im betreffenden DRK-Landesverband (BRK: WW-Bezirk) verantwortlich. Er bedient sich der Instrukturen und weiterer einzusetzender Lehrkräfte (DRK-Ärzte, besonders qualifizierte Ausbilder der WW, Schwimmlehrer, Übungsleiter, Schwimmmeister etc.).

4.1.4 Anmeldung

Lehrgänge zur Vorbereitung auf den Erwerb eines Lehrscheins S der WW werden von den Landesverbänden (Wasserwacht-Bezirken) organisiert.

Die Anmeldung von Bewerbern erfolgt bei der für die Durchführung der Ausbildung zuständigen DRK-Geschäftsstelle unter Einsendung folgender Unterlagen des Bewerbers:

- Personalbogen
- Befürwortung zur Ausbildung durch den WW-Leiter des Kreisverbandes, des betreffenden OG-/OV-Leiters oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Nachweis der Prüfung des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Silber oder Gold - nicht älter als 2 Jahre
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als 3 Jahre oder Erste-Hilfe-Training nicht älter als 2 Jahre
- Nachweis der Mitgliedschaft im DRK (ausgenommen Bewerber des Öffentlichen Dienstes)
- Bestätigung der Tätigkeit als Ausbildungshelfer in wenigstens einem Schwimmlehrgang

4.1.5 Voraussetzungen der Bewerber

- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Zugehörigkeit zur WW (ausgenommen Angehörige des Öffentlichen Dienstes)
- Beherrschen des Brustschwimmens und einer weiteren Sportschwimmtechnik
- Aktive Tätigkeit in der WW (ausgenommen Angehörige des Öffentlichen Dienstes)
- Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der vorgenannten eingesandten Unterlagen

4.1.6 Inhalte der Ausbildung

4.1.6.1 Grundausbildung

- Rotkreuz – Einführungsseminar
- Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung (EgUg) des DRK

Die Gestaltung dieser Themen erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungsordnungen und -vorschriften des DRK. Diese Module sind nur für Angehörige des DRK erforderlich und können im Zusammenhang mit anderen Ausbildungen absolviert worden sein. Sie müssen insgesamt nur einmal nachgewiesen werden.

4.1.6.2 Fachausbildung

Lehrgangsinhalte Theorie:

- Ordnungen der WW in DRK–Landes- und DRK–Kreisverbänden
- Dienstvorschrift Wasserwacht
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen
- Organisation von Schwimmlehrgängen
- rechtliche Bestimmungen (Sorgfalts- und Aufsichtspflicht, Versicherung)
- physikalische Eigenschaften des Wassers
- biomechanische Grundlagen des Schwimmens
- die Sportschwimmtechniken, Startsprung und Wende
- Didaktik des Schwimmunterrichts
- Methodik des Anfängerschwimmens
- Methodik der Sportschwimmtechniken
- Fehlerkorrektur
- einschlägige Literatur
- Grundlagen des Tauchens
- Leitfaden Schnorchelschwimmen (bei zusätzlicher Einweisung)

Lehrgangsinhalte Praxis:

- Überprüfen der eigenen Schwimmfähigkeiten im Brustschwimmen und in einer weiteren Sportschwimmtechnik, jeweils 50 m
- Ausführen von Startsprüngen und Wenden
- Sicherheitsmaßnahmen am und im Wasser
- Gleit- und Auftriebsübungen
- Handhaben gängiger Rettungsgeräte
- Ausführen verschiedener Sprünge – volkstümliches Wasserspringen (z.B. Paketsprung, Kopfsprung, Fußsprung)
- Gebrauch von Schwimmhilfen und Übungsmitteln
- Schnorchelschwimmen gemäß Leitfaden (bei zusätzlicher Einweisung)

Umfang der Fachausbildung:

Für die Fachausbildung, ohne Prüfung, wird ein Volumen von mindestens 24 UE empfohlen.

4.1.6.3 Lehrplan

Theorie

Aufgaben und Ziel des Anfängerschwimmunterrichts

Hinweise zur Gestaltung der Schwimmbildung.

Methodische Voraussetzungen:

- Anforderungen an einen Ausbilder Schwimmen
- Ausbildungsverhältnisse (Bäder, Becken)
- Ausbildungszeit, Wassertemperatur
- Alter der Auszubildenden, Gruppeneinteilung
- Ordnungsrahmen (äußere Ordnung, Verhalten der Ausbilder)

Methodik des Anfängerschwimmens

- Wassergewöhnung und Wasserbewältigung
 - Aufgaben und Bedeutung von Wassergewöhnung und Wasserbewältigung
 - Berücksichtigung des Lebensalters
 - Einsatz spielerischer Methoden
- Formen der Wassergewöhnung
 - Duschen, Spritzen, Spiele im Wasser
 - Öffnen der Augen unter Wasser
 - Ausatmen ins Wasser
- Formen der Wasserbewältigung
 - Wasserwiderstand, Druck, Auftrieb, Temperatur, Sicht und Strömung
 - Bewegung im Flachwasser
 - Tauchen und Springen
 - Flache Lage im Wasser, Gleitübungen
- Erlernen der Schwimmbewegungen
 - Eine Sportschwimmtechnik
 - Übungen an Land (Trockenübungen)
 - Verwendung von Hilfsmitteln beim Anfängerschwimmen
- Startsprung und Wende

Korrektur von Fehlern in den Schwimmbewegungen

Biomechanische Grundlagen (kurzgefasste Bewegungslehre Schwimmen)

Methodik der Sportschwimmtechniken

- Brustschwimmen
- Kraulschwimmen
- Rückenschwimmen
- Startsprünge und Wenden

Einfache Formen des Wasserspringens – volkstümliches Wasserspringen

Ausbildungsmaterialien

- Fachliteratur (nach Angabe der Lehrgangleitung)
- Geräte und Hilfsmittel
- Einsatz von Unterrichtsmedien wie Videos, DVD – Präsentationen, Dias

Sonderformen der Schwimmbildung, z.B.

- Kleinkinderschwimmen
- Seniorenschwimmen
- Behindertenschwimmen

Schnorchelschwimmen

- Inhalt des Leitfadens
- Physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens
- Gerätekunde
- Handhaben und Pflege der Ausrüstung

Praxis

- Überprüfen und Entwickeln der eigenen Schwimmfertigkeiten
- Schwunggrätsche in Rückenlage ohne Armbewegung
- Vorführen der Übungen zu Wassergewöhnung und Wasserbewältigung
- Vervollständigen der Sprungtechnik
- Schnorchelschwimmen gemäß Leitfaden (bei zusätzlicher Einweisung)

4.1.7 Prüfungen

4.1.7.1 Allgemeine Regelungen

Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus mindestens drei Personen unter Vorsitz eines Instructors S besteht.

Prüfungen für den Erwerb des Lehrscheins S erfolgen in theoretischer und praktischer Form.

Die Prüfung der theoretischen Kenntnisse eines Anwärters erfolgt in schriftlicher Form.

Ferner ist eine schriftliche Konzeption für eine Schwimmunterrichtsstunde anzufertigen.

Die praktische Prüfung besteht aus dem Nachweis, Schwimmunterricht im Sinn der APV S erteilen sowie Sportschwimmtechniken selbst vorführen zu können, bei zusätzlicher Einweisung auch das Schnorchelschwimmen.

Bei Nichterreichen der Mindestanforderungen können die betreffenden Teile einmal wiederholt werden.

4.1.7.2 Prüfungsleistungen Theorie

- Nachweis solider Kenntnisse über folgende Themen in Form einer schriftlichen Prüfung:
 - Die WW im DRK
 - Anfängerschwimmen
 - Sportschwimmtechniken
 - Rechtliche Bestimmungen, Versicherung
 - Dienstvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften
 - Schnorchelschwimmen (bei zusätzlicher Einweisung)
- Vorlage von schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen nach Vorgabe der Prüfungskommission für eine UE unter Beachtung der folgenden Aspekte:
 - Zeitplanung
 - Fachliche Gestaltung

- Methodenwahl unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Ausbildungsgruppe

4.1.7.3 Prüfungsleistungen Praxis

- Ausführung eines Teils einer UE Schwimmunterricht auf Grund der vom Anwärter angefertigten Konzeption
- Schwimmen von je mindestens 50 m in den Sportschwimmtechniken Brust- und Kraulschwimmen einschließlich Startsprung und Wende
- 100 m Zeitschwimmen gemäß DSA Gold
- Prüfungsleistungen für das Schnorchelschwimmen gemäß Leitfaden (bei zusätzlicher Einweisung)

4.1.8 Sonstige Regelungen

4.1.8.1 Ausgabe und Gültigkeit von Lehrscheinen

Ausstellung, Registrierung und Verlängerung der Lehrscheine S erfolgen, unbeschadet eigener Regelungen beim BRK, im DRK-Landesverband.

Mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung und Aushändigung des Lehrscheines S ist die Berechtigung verbunden, Schwimmunterricht im Auftrag der zuständigen Gliederung der WW gemäß APV S durchzuführen und Prüfungen abzunehmen. Eine so erteilte Lehr- und Prüfberechtigung erlischt mit dem Verfall der Gültigkeit des betreffenden Lehrscheins. Die zusätzliche Einweisung DRK Schnorchelabzeichen ist zu vermerken.

Angehörige der Wasserwacht, die zu dem unter 5.1.1 genannten Personenkreis gehören, können ohne Prüfung auf Antrag bei der zuständigen Stelle der WW im DRK – Landesverband den Lehrschein S der Wasserwacht erhalten.

Ein Lehrschein S der WW hat eine Gültigkeit für das Kalenderjahr seiner Ausstellung und die folgenden drei Kalenderjahre.

Die Gültigkeit eines Lehrscheins S der WW kann unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:

- Nachweis aktiver Lehrtätigkeit sowie
- regelmäßige Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen.

Eine Verlängerung der Gültigkeit eines Lehrscheins S wird durch die jeweilige Gliederung bei der zuständigen Stelle der WW im DRK Landesverband beantragt.

Einem Antrag auf Verlängerung ist stattzugeben, wenn oben genannte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Verlängerung erfolgt jeweils für das laufende und die folgenden drei Kalenderjahre.

Die Gültigkeit eines Lehrscheins S darf grundsätzlich nicht verlängert werden, wenn sie länger als ein Jahr verfallen ist.

Im Einzelfall entscheidet der Landesbeauftragte im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung.

4.1.8.2 Lehrscheine anderer Organisationen

Eine Umschreibung von Lehrscheinen zwischen den Organisationen erfolgt grundsätzlich nicht. Angehörige der WW, die einen gültigen, aber organisationsfremden Lehrschein für das Schwimmen besitzen, können zu erleichterten Bedingungen den Lehrschein S der WW erwerben. Die Anerkennung von in anderen Organisationen erbrachten Leistungen regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

4.1.8.3 Ausnahmebestimmungen

Lehrer, Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei u.a., können den Lehrschein S der WW erwerben, ohne einer Gliederung der WW zuzugehören.

Die damit erworbene Lehr- und Prüfberechtigung Schwimmen beschränkt sich in diesem Fall nur auf den unmittelbaren dienstlichen Bereich des o.a. Personenkreises und wird im Lehrschein vermerkt.

Der Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit des Lehrscheins S ist an die betreuende Gliederung der WW zu stellen.

4.2 Instruktor Schwimmen

4.2.1 Ziel und Zweck

Landesbeauftragte S, Lehrgruppenausbilder S, Landeswarte S, Bezirksausbilder S sind Instruktoren S. Sie übernehmen die Ausbildung und Prüfung von Lehrscheinanwärtern S und führen die Fortbildung der Lehrscheininhaber S durch.

4.2.2 Berufung

Lehrscheininhaber S, die die unten genannten Voraussetzungen erfüllen, können durch die Landesleitung der WW zum Instruktor S berufen werden.

- 3 Jahre aktive Tätigkeit in der Schwimmbildung unmittelbar vor der Berufung
- Mitwirkung bei Organisation und Durchführung mindestens eines Lehrgangs für Lehrscheinanwärter
- Überdurchschnittliche persönliche und fachliche Kompetenz, unter anderem in folgenden Fachgebieten:
 - Rechtliche Aspekte der Schwimmbildung
 - Ordnungen der Wasserwacht, APV S, APV R
 - Theorie und Praxis der Schwimmbildung
 - Sonderformen des Schwimmens
 - Methodik der Sportschwimmtechniken
 - Schnorchelschwimmen
 - Aktuelle Verbandsentwicklung im DRK
 - Bewertung und Auswertung von Hospitationen

Damit erhalten sie die Berechtigung, in dem betreffenden Landesverband an der Lehrscheinaus- und -fortbildung S mitzuwirken bzw. diese zu leiten sowie Prüfungen abzunehmen.

Die Berufung erfolgt für die jeweils laufende Amtsperiode der Landesleitung der Wasserwacht und kann nach der Neuwahl von dieser verlängert werden.

[4.3 Entfällt]

4.4 Ausführungsbestimmungen für Lehrscheinausbildungen und -prüfungen

- Die Einzelheiten über das Einreichen von Unterlagen werden durch Richtlinien der für die Prüfung zuständigen Stelle festgelegt.
- Auf die Voraussetzung, an Vorbereitungslehrgängen teilzunehmen, kann verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (zum Beispiel aufgrund der Ausbildung zum beziehungsweise der Tätigkeit als Schwimmmeister oder Sportlehrer) durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen werden. Dieser Verzicht entbindet nicht von der Einweisung in Lehrgangsteile, die sich spezifisch auf die WW beziehen.
- Aufgrund nachgewiesener Qualifikationen kann auf entsprechende Teile einer Prüfung verzichtet werden.
- Die Ausbildung und die Prüfung der Lehrscheinanwärter werden verantwortlich von dazu berufenen Instruktoren durchgeführt.
- Die für eine Prüfung erforderlichen Voraussetzungen müssen vor Beginn der Lehrscheinprüfungen erfüllt sein. Die Leistungen einer Prüfung sind innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Prüfung zu erfüllen.
- Die Prüfungsleistungen werden schriftlich protokolliert.
- Für die Durchführung einer Lehrscheinprüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden, der mindestens drei Instruktoren angehören müssen. Näheres regeln die DRK-Landesverbände in eigener Zuständigkeit. Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen der Prüfung und unterzeichnet das Prüfungsprotokoll, nachdem alle geforderten Leistungen erbracht wurden.
- Nach bestandener Prüfung stellen die Landesverbände die Lehrscheine aus. Eingesandte persönliche Unterlagen werden zurückgegeben.
- Bei Empfang des Lehrscheins haben die Lehrscheinanwärter folgende Erklärung zu unterschreiben: „Ich erkenne die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen an und verpflichte mich, als Lehrscheininhaber bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren.“
- Zuwiderhandlungen können den Verlust der Lehrberechtigung nach sich ziehen.

[5. Entfällt]

6. Nummerierung von Lehrscheinen:

Von der WW ausgestellte Lehrscheine sind so zu nummerieren, dass daraus neben dem ausstellenden DRK – Landesverband und der Jahreszahl des Erwerbs eine fortlaufende Zahl und die Art des Lehrscheins erkennbar sind.

Muster für die Nummerierung der Lehrscheine:

Landes- Verband	Jahr	lfd. Nr.	Lehr- tätigkeit
BR	02	-037	S I S LW

"BR 02-037 S"

Muster für die Nummerierung der Lehrscheine des BRK:

Kreiswasser- wacht Nr. —	OG	Landesverband	Aktiven-Nr.	Lehrtä- tigkeit
409	06	BAY/P	000103	S